

Bürgerschaft am 04.03.2021, **TOP Ö 7.1**

Kleine Anfrage kAF 0019/2021: 30er-Zonen vor Kindertageseinrichtungen

Einreicherin: Josefine Kämpers, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI

Es antwortet: Herr Bogusch

Anfrage:

1. *Welche öffentlichen Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund liegen in 30er-Zonen bzw. vor welchen Tagesstätten wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kfz auf maximal 30 km/h begrenzt?*
2. *Welche Möglichkeiten bestehen, vor allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu erwirken?*
3. *Ist auch vor Einrichtungen von Tageseltern eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit möglich?*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1.:

Bei folgenden öffentlichen Kindertagesstätten liegt der Eingangsbereich an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, in Tempo-30-Zonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen:

Am Bodden
Garten Eden
Lütt Matten
Anne Frank
Klabautermann
Arche Noah
Am Stadtwald
Montessori Kinderhaus
Am Heuweg
Zwergenhaus
Brunnenaue
Spielkiste
Käpt'n' Blaubär
Biene Maja
Am Grünhain
Lebensräume e.V.

Die Kita „Marienkrone“ liegt im Innenhof des Tribseer Damms 1a und die Kita „Knieperdamm“ im Kurvenbereich, der eine Befahrung mit 50 km/h nicht zulässt, so dass hier keine Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h angeordnet wurden.

Für die neu eröffnete Kita „An der Stadtkoppel“ in der Barther Straße wird der Bedarf für eine Geschwindigkeitsreduzierung noch geprüft. Hierzu soll zeitnah auch eine Abstimmung mit der Kita-Leitung erfolgen.

zu 2.:

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Zulässig sind innerörtlich begrenzte streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von diesen Straßen gelegenen Kindergärten oder Kindertagesstätten. Dies ist in Stralsund mit Ausnahme der drei genannten Kitas komplett umgesetzt.

Werden streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen vor Kitas gemäß § 45 Abs. 9 StVO zum Schutz der Kitaeinrichtung angeordnet, sind die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf die Betriebszeiten der Kita zu beschränken. Die Auswertung des Unfallgeschehens hat gezeigt, dass im Bereich der Kita keine Unfallhäufungsstelle vorliegt, über mehrere Jahre kein Unfall gemeldet wurde und die Unfälle mit Abkommen von der Fahrbahn nur bei nasser Fahrbahn und nur außerhalb der Betriebszeiten der Kita stattgefunden haben. Die Anordnung von 30 km/h zu den Betriebszeiten der Kita hätte somit keinen Einfluss auf das bisherige Unfallgeschehen gehabt.

Aufgrund der sich aus der Kurvenlage ergebenden natürlichen Geschwindigkeitsreduzierung und dem tatsächlichen Unfallgeschehen kommt daher die Verwaltung in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Stralsund zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Kitaeinrichtung nicht erforderlich ist, wohl aber eine beidseitige Anordnung von Tempo 30 bei Nässe für die Kurvenlage. Die Realisierung soll zeitnah erfolgen.

zu 3.:

Die Möglichkeit zur Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 45 Abs. 9 StVO begrenzt sich auf Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäuser. Einrichtungen von Tageseltern sind hiervon ausgenommen. Seitens der Verwaltung wird auch kein grundsätzlicher Bedarf an Geschwindigkeitsbegrenzungen gesehen.

gez.

Dr. Raith